

Leistungsbeschreibung und Bekanntgabe zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen

**mit modernen Messeinrichtungen (mME)
und intelligenten Messsystemen (iMS) im
Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes
(MsbG)**

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
11.04.2017	Initiales Dokument
31.10.2023	Layoutänderungen, Anpassungen des Leistungsumfanges und der Standard- und Zusatzleistungen aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG	Seite 4
Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG	Seite 5
Mögliche Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 und Absatz 3 MsbG	Seite 6

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 3 MsbG wird die EWE NETZ GmbH, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, folgende Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von über 6.000 Kilowattstunden, sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die EWE NETZ GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Hiervon betroffen sind nach derzeitigem Stand:

- Ca. 1.056.000 Messstellen zur Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und
- ca. 204.000 Messstellen zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen.

Die tatsächliche Anzahl der (Pflicht-)Einbaufälle ist unter anderem abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/Zugänge), nachhaltigen Verbrauchsveränderungen bei Letztverbrauchern, Einbauten von intelligenten Messsystemen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG, sowie von Neubauten, größeren Renovierungen und Stilllegungen. Diese Angaben werden regelmäßig zum 31. Oktober eines jeden Jahres aktualisiert.

Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfassen die Standardleistungen der EWE NETZ GmbH insbesondere folgende Leistungen:

1. die in § 60 Absatz 3 und 4 MsbG benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
 - a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 MsbG festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
 - b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 MsbG,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie
5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme können dem Preisblatt „Entgelte Standardleistungen Messstellenbetrieb Strom moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der EWE NETZ GmbH abrufbar.

Mögliche Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 und Absatz 3 MsbG

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die beschriebenen Standardleistungen hinausgehen.

Die EWE NETZ GmbH bietet diskriminierungsfrei auf Verlangen Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreibern und Anschlussnehmern, bzw. deren Kunden die folgenden Zusatzleistungen an, sofern die Bereitstellung technisch möglich ist, bzw. sofern die EWE NETZ GmbH als Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG nicht von der Erbringung der Leistung befreit ist.

1. Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes.
2. Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes
 - a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation
 - b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes.
3. Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.
4. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
 - a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder
 - b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes
5. Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
6. Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway.
7. Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten.

8. Ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway.
9. Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse
10. Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste.
11. Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 MsbG in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.

Nach eigenem Ermessen kann die EWE NETZ GmbH weitere Zusatzleistungen anbieten, wie z.B.:

1. Ein über § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 MsbG hinausgehendes Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen.
2. Die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten.
3. Die Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließender Betrieb.

Eine Übersicht über aktuell mögliche Zusatzleistungen, sowie deren Entgelte können dem Preisblatt „Entgelte Zusatzleistungen Messstellenbetrieb Strom moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der EWE NETZ GmbH abrufbar. Es wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sobald die EWE NETZ GmbH neue Zusatzleistungen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.